

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 letzter Halbsatz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Da sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Reinhard Edelhofer, 2223 Martinsdorf 48
2. die Marktgemeinde 2191 Gaweinstal, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
6. Frau Dipl.Ing. Eva Gruber, p.A. NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, **3. Juli 1990**

Für den Bezirkshauptmann:

